Prüfschema Drittstaatentransfers

BfDI Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Datentransfers prüfen

Prüfung der Datenverarbeitung in Bezug auf Übermittlung in Drittländer (Nicht-EWR-Staaten) bzw. dortige Offenlegung

Vorliegen Angemessenheitsbeschluss

Prüfung des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses

Wenn ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, kann der Datentransfer ins Drittland durchgeführt werden.

Schutzniveau im Drittland: Einzelfallanalyse

Prüfung, ob für die an ein Drittland übermittelten personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Überwachungsmaßnahmen, die den Behörden den Zugriff auf personenbezogene Daten ermöglichen ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau besteht (für die USA vom EuGH im Hinblick auf die geprüften Rechtsvorschriften verneint). Dabei sind die jeweiligen konkreten Umstände der Datenübermittlung einzubeziehen (tatsächliche Praktiken/Gepflogenheiten im Drittland sind ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen).

Prüfung Schutzmechanimus

Prüfung des gewählten Schutzmechanismus nach Kapitel V DSGVO im Hinblick auf ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau. Die Prüfung muss berücksichtigen, dass im konkreten Schutzmechanismus, z.B. in Standard-Datenschutzklauseln oder in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules) enthaltene, durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe im Drittland auch durch wirksame Mechanismen praktisch zur Verfügung stehen müssen.

Definierung zusätzlicher Maßnahmen

Wenn die Prüfung des Schutzmechanismus ergibt, dass er ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau herstellt, kann der Datenstransfer durchgeführt werden.

Wenn die Prüfung des Schutzmechanismus ergibt, dass er allein kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau sicherstellen kann, müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Dieses hat der EuGH für Datentransfers in die USA bereits festgestellt.
Zusätzliche Maßnahmen können grundsätzlich auf technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Ebene eingesetzt werden.
Hinweis: Eigenständige vertragliche Lösungen bedürfen als ad-hoc-Klauseln einer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Änderungen an Standard-Datenschutzklauseln behalten ihre Gemehmigungsfreiheit nur, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zumInhalt der erlassenen Standard-Datenschutzklauseln stehen.

Implementierung zusätzlicher Maßnahmen

Definierte zusätzliche Maßnahmen müssen umgesetzt werden, also auch wirksam und praktisch zur Verfügung stehen.

Ausnahmen nach Art. 49 DSGVO

Artikel 49 DSGVO beinhaltet als Abweichung vom Regelverbot der Übermittlung in Drittstaaten ohne angemessenes Datenschutzniveau einen strengen Ausnahmecharakter.

Dokumentation

Die strukturierte Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Datentransfers in Drittländer muss so dokumentiert sein, dass die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Bestimmung des Kapitel V der DSGVO prüfen kann
Sofern ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten geführt wird, müssen Änderungen in dieses eingetragen werden.
Erfüllung/Anpassung der Pflichten zur Transparenz (z.B. Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO)

Meldung an die Aufsichtsbehörde

Besteht die Absicht, den Datentransfers trotz Feststellung eines im Wesentlichen nicht gleichwertigen Schutzniveaus im Drittland unzulässiger Weise fortzuführen, besteht ggf. aufgrund des verwendeten Schutzmechnismus eine Pflicht zur Meldung an die Aufsichtsbehörde.